

Ethik im fachhochschulischen Curriculum am Beispiel der FH JOANNEUM*

Werner Hauser

*Ich widme diesen Beitrag meinem lieben Bruder,
Herrn Primarius ao. Univ.-Prof. Dr. Hubert Hauser,
zu seinem 60. Geburtstag und möchte damit gleichzeitig
ein herzliches Danke für das vorbildliche Wirken des Jubilars sagen.*

1. Einleitung

Ohne einlässliche Darstellungen zu Begriff und Wesen der Ethik bieten zu können, sei doch – gewissermaßen zur Explikation des gegenständlichen Begriffsverständnisses – festgehalten, dass im Folgenden (auf Basis der gängigen philosophischen Zugänge) mit Ethik jener Teil der Philosophie angesprochen ist, in welchem moralische Fragestellungen im Hinblick auf die Berechtigung moralischer Werte und Normen (Rechte und Pflichten) untersucht werden.¹ Nicht übersehen werden soll dabei freilich, dass die Ethik in enger Verwandtschaft etwa auch zu meiner Disziplin, der Rechts-

* Der gegenständliche Beitrag stellt die schriftliche Fassung eines Vortrages dar, welcher im Rahmen eines von der Karl-Franzens-Universität Graz in Kooperation mit der Medizinischen Universität Graz veranstalteten Symposiums zum Thema „Spannungsfeld Ethik“ am 13.9.2018 in Graz gehalten wurde; der Beitrag wurde am 3.11.2018 inhaltlich abgeschlossen; später eingetretene Änderungen konnten keine Berücksichtigung finden.

An dieser Stelle möchte ich mich bei Frau Gabriele Schwarze, MSc, MAS, die mir in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende des Departments *Gesundheitsstudien* und Leiterin des Instituts *Ergotherapie* an der FH JOANNEUM wichtige Hinweise zur Erstellung der gegenständlichen Arbeit geboten hat, aufrichtig bedanken. Frau Ing. Margot Wieser, die für den Aufbau und die Implementierung des Managementsystems an der FH JOANNEUM zuständig ist, hat mir mit zahlreichen wertvollen Informationen ebenso wie mit der Zurverfügungstellung aller Curricula der FH JOANNEUM sehr geholfen, wofür ich mich ganz besonders bedanke. Desgleichen bedanke ich mich sehr herzlich bei allen Kolleginnen und Kollegen, welche so freundlich waren, mir ihre Lehrveranstaltungssyllabi zur Verfügung zu stellen.

1 Vgl. Hoyningen-Huene, Zur Rationalität der Wissenschaftsethik, 11.

wissenschaft, steht, die sich ja letztendlich vor allem mit dem menschlichen Handeln und den daraus resultierenden Konsequenzen zu beschäftigen hat.^{2,3}

Vor diesem Hintergrund freue ich mich besonders, den folgenden Beitrag verfassen zu dürfen, der mich auch ein wenig an den Beginn meiner wissenschaftlichen Laufbahn erinnert und dabei ganz besonders an ein von Hans Lenk im Jahr 1991 im Verlag Reclam erschienenes Sammelwerk, das die Überschrift *Wissenschaft und Ethik* trägt und welches ich seinerzeit mit großem persönlichem Gewinn gelesen habe. Von den zahlreichen darin enthaltenen Ein- und Zugängen erlaube ich mir einige Sätze aus dem Beitrag von Kurt Bayertz, welche unter der Teilkapitelüberschrift *Die ethische Besonderheit der Biologie* zu finden sind, wiederzugeben:

„Lady Wilberforce, die Gattin des Bischofs von Worcester, soll im Jahre 1860, als ihr Charles Darwins unerhörte These hinterbracht wurde, nach der der Mensch von affenähnlichen Vorfahren abstammt, ausgerufen haben: ‚Vom Affen! Wie entsetzlich! Wir wollen hoffen, dass es nicht stimmt; aber wenn es so ist, dann wollen wir beten, dass es nicht allgemein bekannt wird.‘“⁴

Diese kleine Passage macht aus meiner Sicht sehr einprägsam deutlich, wie vielschichtig und überdies zeit- und gesellschaftsverwoben (mangelnde) ethische Zugänge sein können.

Dies gilt wohl auch für den vom österreichischen Verfassungsgerichtshof geprägten Stehsatz, dass es mit der Menschenwürde nicht vereinbar sein kann, wenn der einzelne Mensch zu einem „bloßen Objekt wissenschaftlicher Neugierde oder wissenschaftlicher Interessen herabgewürdigt“ werden würde;⁵ demgemäß muss letztendlich ein Eingriff in die verfassungsgesetzlich grundgelegte Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre in jenen Fällen als zulässig zu erachten sein, wenn dies zum Schutz von anderen Rechtsgütern erforderlich ist und sich als verhältnismäßig darstellt.

2 Auf eine andere „Funktionalisierung von Ethik“ verweist Neuhold, Ethik und Ethikkommissionen, 53, indem er festhält, dass Ethik „oftmals zur Vorstufe des Rechts und der Institutionalisierung von konkreter Rechtsmaterie oder auch zum Erfüllungsgehilfen“ des Rechts werden kann, und als Beispiel dafür die so genannten Ethikkommissionen anführt.

3 Neue Herausforderungen für die mit dem Thema Ethik verbundenen vielfältigen Bereiche stellen sich u. a. vor dem Hintergrund der Ausweitung des Einsatzes von IT-Anwendungen im gesamten Gesundheitsbereich; zur zunehmenden Relevanz dieses Themas siehe dazu etwa bei: Schulte/Hübner/Remmers, GMS 14/2 (2018) 1f.

4 Wissenschaft als moralisches Problem, 287.

5 Vgl. bei Hauser, Wissenschaftsfreiheit, 304.

In der folgenden Darstellung werden zunächst Hinweise zur Bedeutung von generellen Normen sowie von Richtlinien bzw. sonstigen Handlungsvorschlägen von einschlägigen Berufsverbänden thematisiert (Punkt 2), um daran anschließend allgemein relevante Hinweise zur Curriculumsgestaltung im Fachhochschul-Bereich sowie an der FH JOANNEUM zu vermitteln (Punkt 3); schließlich werden konkrete Hinweise zu den an der FH JOANNEUM relevanten Curricula, die in aktueller Form auf der Homepage (www.fh-joanneum.at) der FH JOANNEUM zugänglich sind, und Lehrveranstaltungs-Syllabi geboten. Abgerundet wird die Darstellung durch einen resümierenden Ausblick (Punkt 5).

2. Hinweise zur Relevanz von einschlägigen gesetzlichen Grundlagen sowie berufsständischen Richtlinien

Es liegt auf der Hand, dass das konkret im Berufsalltag an den Tag gelegte (ethisch-moralische) Verhalten durch einschlägige (berufsständische) Gesetze bzw. Richtlinien umfassend (mit-)geprägt ist.

Erste diesbezügliche (verschriftlichte) Zugänge finden sich bereits in dem etwa 2.000 vor Christus datierten Codex Hammurabi („Prinzip der Spiegelstrafe“).⁶ In der Gegenwart existieren freilich zahlreiche einschlägige gesetzlich verankerte Berufspflichten für die im Gesundheitsbereich tätigen Berufsguppen.⁷

Desgleichen kommt den einschlägigen Richtlinien oder damit vergleichbaren (informellen) „Spielregeln“ für die Gestaltung des beruflischen Alltages insbesondere im Bereich von Gesundheit und Pflege erhebliche Bedeutung zu. Auch diesbezüglich lassen sich weit zurückreichende historische Wurzeln, wie etwa jene des „Eides des Hippokrates“ (ca. 460 bis 370 vor Christus) als frühe grundgelegte Zugänge von medizinischer Ethik festmachen. Für die Gegenwart relevant, gilt es etwa auf die Genfer Deklaration der Generalversammlung des Weltärztekongresses von 1948 zu verweisen.⁸

Für das gegenständliche Thema sei insbesondere auf den so genannten ICN-Ethikkodex für Pflegende verwiesen, welcher erstmals 1953 vom International Council of Nurses (ICN) verabschiedet wurde. Darin ist bereits

⁶ Vgl. Hauser/Kröll/Stock, Grundzüge des Gesundheitsrechts, 15.

⁷ Zu den einschlägigen Berufspflichten gemäß Ärztegesetz sowie etwa für den Bereich der gehobenen Dienste für Gesundheits- und Krankenpflege siehe im Überblick bei Hauser/Kröll/Stock, Gesundheitsrecht, 83f. bzw. 112f.

⁸ Siehe dazu etwa Siefert, Genfer Gelöbnis, 475f.

in der Präambel u.a. festgehalten, dass die Achtung der Menschenwürde (inklusive kultureller Rechte, des Rechts auf Leben und der Entscheidungsfreiheit sowie auf Würde und respektvolle Behandlung ohne Wertung des Alters, der Hautfarbe, des Glaubens, der Kultur, einer Behinderung oder Krankheit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Nationalität, der politischen Einstellung, der ethnischen Zugehörigkeit oder des sozialen Status) untrennbar mit der Pflege verbunden sein soll. Weiters sind im genannten ICN-Ethikkodex u.a. vier Grundelemente, die den Standard ethischer Verhaltensweise bestimmen sollen, dargestellt; dabei fällt auf, dass diese Grundelemente über weite Strecken mit den gesetzlich grundgelegten Berufspflichten korrelieren (z.B. Betonung der persönlichen Verantwortlichkeit, Dialogfähigkeit, Kooperationsbereitschaft).

In vielen Fällen haben einzelne (nationale) Berufsverbände eine weitere Konkretisierungsebene für ihr ethisches Handeln im jeweiligen Berufsumfeld erstellt.⁹ Als exemplarisch sei diesbezüglich etwa auf das ethische Leitbild der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs¹⁰ hingewiesen. In diesem Dokument finden sich Hinweise zum Projekt „Berufsethik“, welches dieser Verband durchgeführt hat; in weiterer Folge werden Definitionen zu den Begriffen Ethik sowie Ergotherapie geboten. Als besonders hervorzuheben gilt es, dass – unter Anknüpfung von internationalen Standards und nationalen gesetzlichen Grundlagen – einschlägige Standards ergotherapeutischer Praxis definiert und gewissermaßen darauf aufbauend konkrete (Muster-)Beispiele für ethische Problemlösungen dargestellt werden.¹¹

- 9 Auch in der Broschüre des Bundesministeriums für Frauen und Gesundheit zum Thema „Gesundheitsberufe in Österreich“ aus dem Jahr 2017 wird etwa beim Kompetenzprofil für diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger/-innen darauf verwiesen, dass „grundlegende Kenntnisse der normativen Ethik und der Ethik in den Gesundheitsberufen“ für die Berufspraxis erforderlich sind und dass „ethische Konflikte im beruflichen Handlungsfeld“ zu erkennen sind (86).
- 10 Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs (Hg.), Ethisches Leitbild der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs, passim.
- 11 Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs (Hg.), Ethisches Leitbild, 24f.

3. Curriculumgestaltung im Fachhochschul-Bereich

3.1 Allgemeine Hinweise

Das Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) sieht vor, dass neue Fachhochschul-Studiengänge durch die dafür zuständige Behörde AQ Austria zu akkreditieren sind; im Vorfeld der einschlägigen Akkreditierung, welche (gemäß den Bestimmungen des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetzes) als Expertenverfahren durchzuführen ist, hat ein von der jeweiligen Fachhochschule eingerichtetes so genanntes Entwicklungsteam das jeweilige Curriculum des intendierten Fachhochschul-Studienganges zu gestalten. Dieses Entwicklungsteam muss von Gesetzes wegen mindestens vier Personen umfassen, von denen zwei wissenschaftlich durch Habilitation oder durch eine dieser gleichwertigen Qualifikation ausgewiesen zu sein haben und zwei weitere Mitglieder über den Nachweis einer Tätigkeit in einem für den beantragten Fachhochschul-Studiengang relevanten Berufsfeld verfügen müssen. Das grundsätzliche („Beantragungs-“) Recht zur Einrichtung bzw. Auflassung von Fachhochschul-Studiengängen bzw. zur Änderung von bereits akkreditierten Fachhochschul-Studiengängen kommt dem beim jeweiligen Erhalter einer Fachhochschule verpflichtend einzurichtenden so genannten Fachhochschul-Kollegium zu; diesbezüglich muss jedoch im Vorfeld das Einvernehmen mit dem Erhalter der jeweiligen Fachhochschule hergestellt werden.

Die Akkreditierung von Fachhochschul-Studiengängen durch die AQ Austria selbst hat in Bescheidform zu erfolgen; der jeweilige Genehmigungsbescheid kann jedoch erst dann Gültigkeit entfalten, wenn dieser von der bzw. dem dafür zuständigen Bundesminister/in genehmigt wird, wobei die Genehmigung zu versagen ist, falls ein Widerspruch zu nationalen bildungspolitischen Interessen gegeben sein sollte.¹²

Bei der inhaltlichen Gestaltung des Curriculums haben insbesondere in Gesundheits-Studiengängen einschlägige Berufsgesetze eine inhaltlich determinierende Bedeutung¹³, welche bei der konkreten Ausgestaltung des jeweiligen fachhochschulischen Curriculums zu beachten sind.

12 Siehe dazu ausführlich bei: Hauser, Kommentar zum Fachhochschul-Studiengesetz, Anm. 1f zu § 8 FHStG.

13 So sind etwa im Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) oder etwa auch im Hebammengesetz sowie u.a. im Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) einschlägige Vorgaben grundgelegt.

3.2 Einschlägige Studiengänge an der FH JOANNEUM

In konkreter Umsetzung der unter Punkt 3.1. skizzierten gesetzlichen Grundlagen bedeuten diese für die FH JOANNEUM, dass zunächst im Rahmen eines beim Fachhochschul-Kollegium eingerichteten so genannten Innovationsausschusses die Vorentscheidung über die allfällige Einrichtung eines neuen Fachhochschul-Studienganges fällt und gegebenenfalls in der Folge ein entsprechendes Entwicklungsteam eingesetzt wird, welches das konkrete Curriculum auszuarbeiten hat. Sobald dies geschehen ist, hat das Fachhochschul-Kollegium den entsprechenden Antrag auf Akkreditierung des neuen Fachhochschul-Studienganges zu beschließen, wobei zur Außenwirksamkeit dieses Beschlusses die Zustimmung des Erhalters der Fachhochschule vorliegen muss. Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen ist der Akkreditierungsantrag an die AQ Austria zu richten, welche – wie bereits eingangs dargestellt – über die Akkreditierung zu befinden hat.

Die FH JOANNEUM ist in insgesamt sechs so genannte Departments gegliedert; im Department *Gesundheitsstudien*¹⁴ werden aktuell folgende Bachelor-Studiengänge angeboten (Stand: Sommersemester 2018):

- Biomedizinische Analytik;
- Diätologie;
- Ergotherapie;
- Gesundheits- und Krankenpflege;
- Hebammen;
- Logopädie;
- Psychotherapie;
- Radiologietechnologie.

Im genannten Department werden auch der Master-Studiengang *Massenspektrometrie und Molekulare Analytik* sowie der so genannte Lehrgang zur Weiterbildung *Angewandte Ernährungsmedizin* betrieben.

Überdies werden im Department *Management* der Bachelor-Studiengang *Gesundheitsmanagement im Tourismus*, die Master-Studiengänge *Gesundheits-, Tourismus- und Freizeitmanagement* sowie *Gesundheitsmanagement*

¹⁴ Die anderen Departments lauten (in alphabetischer Reihenfolge) wie folgt: Angewandte Informatik; Bauen, Energie und Gesellschaft; Engineering; Management; Medien und Design.

und Public Health und der Lehrgang zur Weiterbildung¹⁵ *Health Care and Hospital Management* angeboten; die genannten Studiengänge haben entsprechende Berührungspunkte zu gesundheitsrelevanten Themenstellungen. Dies gilt auch für den Fachhochschul-Bachelorstudiengang *Gesundheitsinformatik/eHealth* sowie den Master-Studiengang *eHealth*, welche dem Department *Angewandte Informatik* zugeordnet sind.

4. Zu den einschlägigen Inhalten der Curricula sowie der Syllabi der „Gesundheitsstudien“ an der FH JOANNEUM

4.1 Vorbemerkung

Im Folgenden wird – insbesondere aus Gründen der gebotenen Kürze und Stringenz – das Augenmerk auf die Darstellung der im Department *Gesundheitsstudien* an der FH JOANNEUM angebotenen Bachelor- und Masterstudiengänge gelegt;¹⁶ auf den in diesem Department angesiedelten Lehrgang zur Weiterbildung wird hingegen nicht näher eingegangen, da dieser (im Unterschied zu den anderen in die Darstellung einzubziehenden Studiengängen) nicht als Regelstudium anzusehen ist.

4.2 Zur Verankerung des Themas Ethik in den Curricula der „Gesundheitsstudien“

Zunächst kann betreffend die Verankerung des Themenkomplexes Ethik in die Curricula der einzelnen im Department *Gesundheitsstudien* an der FH JOANNEUM betriebenen Fachhochschul-Bachelor- und Masterstudien festgehalten werden, dass jedes der in Kraft stehenden Curricula das Thema Ethik entweder als eigenständige Lehrveranstaltung oder als Lehrveranstaltung mit verwandten Themenstellungen vorsieht. Im Einzelnen sind folgende einschlägige Lehrveranstaltungen in den einzelnen Curricula verankert (Stand: Wintersemester 2018/19):

- 15 Dabei handelt es sich gemäß § 4 Abs 3 FHStG um ein außerordentliches Studium.
- 16 Angemerkt sei diesbezüglich noch, dass auch bei der überwiegenden Anzahl der anderen an der FH JOANNEUM eingerichteten Fachhochschul-Studiengänge, welche umfassendere Berührungspunkte zu gesundheitsrelevanten Themenstellungen aufweisen, der Bereich Ethik in die Curricula eingeflossen ist (dies gilt etwa für die Studien *Gesundheitsinformatik/eHealth* und *Gesundheits-, Tourismus- und Freizeitmanagement*).

- FH-Bachelor-Studium *Biomedizinische Analytik*: „Medizin- und Wissenschaftsethik“ (Seminar im Umfang einer Semesterwochenstunde = 1 ECTS);
Verankerung im 5. Semester.
- FH-Bachelor-Studium *Diätologie*: „Ethik“
(Seminar im Umfang einer Semesterwochenstunde = 1 ECTS);
Verankerung im 2. Semester.
- FH-Bachelor-Studium *Ergotherapie*: „Berufskunde und Ethik“
(Vorlesung im Umfang einer Semesterwochenstunde = 1 ECTS);
Verankerung im 1. Semester.
- FH-Bachelor-Studium *Gesundheits- und Krankenpflege*: „Ethik in der Gesundheitsversorgung“
(Vorlesung im Umfang einer Semesterwochenstunde = 1 ECTS);
Verankerung im 2. Semester.
- FH-Bachelor-Studium *Hebammen*: „Ethik und Berufskunde“
(integrierte Lehrveranstaltung im Umfang einer Semesterwochenstunde = 1 ECTS); Verankerung im 3. Semester.
- FH-Bachelor-Studium *Logopädie*: „Ethik“
(Seminar im Umfang einer Semesterwochenstunde = 1 ECTS);
Verankerung im 6. Semester.
- FH-Bachelor-Studium *Physiotherapie*: „Berufskunde und Ethik“
(integrierte Lehrveranstaltung im Umfang einer Semesterwochenstunde = 1 ECTS); Verankerung im 6. Semester.
- FH-Bachelor-Studium *Radiotechnologie*: „Ethische Grundlagen in den Gesundheitswissenschaften“
(integrierte Lehrveranstaltung im Umfang einer Semesterwochenstunde = 1,5 ECTS); Verankerung im 5. Semester.
- FH-Master-Studium *Massenspektrometrie und molekulare Analytik*: „Ethik in der Biomedizin“
(Vorlesung im Ausmaß einer halben Semesterwochenstunde = 1 ECTS); Verankerung im 3. Semester.

In den einzelnen Curricula (siehe dazu die Homepage der FH JOANNEUM unter www.fh-joanneum.at) finden sich – in Entsprechung zu der gesetzlich verankerten Lehr- und Methodenfreiheit im Fachhochschul-Bereich – lediglich (knappe) allgemein-abstrakte Hinweise bzw. Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung der jeweiligen Lehrveranstaltungen; so ist etwa für den Bereich des FH-Bachelorstudiums *Biomedizinische Analytik* im einschlägigen Curriculum verankert, dass in der Lehrveranstaltung „Medizin- und Wissenschaftsethik“ insbesondere das „Thema der Ethik in der Biomedizin in den Bereichen der Gentechnologie, der molekularen Dia-

gnostik, der Gentherapie, der Planung experimenteller und klinischer Studien, sowie im Bereich Stammzellen und personalisierte Medizin“ zu vermitteln sind.

Die nähere Konkretisierung bzw. die darauf basierende Durchführung der konkreten Lehraktivität in den einzelnen Lehrveranstaltungen obliegt naturgemäß den jeweiligen Lehrveranstaltungs-Leiter/-innen; die einzelnen Lehrveranstaltungsinhalte werden in überblicksmäßiger Art und Weise in den jeweiligen Lehrveranstaltungs-Syllabi grundgelegt und den Studierenden jeweils (spätestens) zu Beginn der Lehrveranstaltungen kommuniziert.

4.3 Maßgebliche Inhalte der einschlägigen Syllabi der Ethik-Lehrveranstaltungen im Bereich der „Gesundheitsstudien“

Sowohl aus Gründen der gebotenen Kürze als auch aus jenen der besseren Übersichtlichkeit sollen im Folgenden lediglich die zentralen Inhalte der Syllabi zu den Ethik-Lehrveranstaltungen im Department *Gesundheitsstudien* an der FH JOANNEUM geboten werden; dabei folgen zunächst Hinweise zu den (über weite Strecken deckungsgleichen) Inhalten in den einzelnen Syllabi, um daran anschließende ergänzende bzw. lediglich in Einzelfällen vorfindbare Syllabi-Inhalte darzustellen.

Regelmäßig finden sich in den einschlägigen Syllabi zu den Ethik-Lehrveranstaltungen folgende Inhalte:

- Einführung,
- Begriffsdefinitionen,
- maßgebliche gesetzliche Grundlagen,
- berufsgruppenspezifische Zugänge,
- konkrete berufsethische Themenstellungen,
- Praxisbeispiele.
- In Abhängigkeit zur jeweiligen Lehrveranstaltungsform sind entweder Fallbesprechungen in Vortragsform (bei Vorlesungen) bzw. Fallbearbeitungen in Form von studentischer Mitarbeit (bei Seminaren bzw. integrierten Lehrveranstaltungen) vorgesehen.

Darüberhinausgehend finden sich u.a. *fallweise* in einzelnen Syllabi folgende Themen:

- Patientenverfügungsgesetz,
- palliativmedizinische Aspekte,
- sozio-ökonomische Aspekte.

5. Resümierender Ausblick

Zunächst kann als durchaus erfreulich festgehalten werden, dass im Zuge der Gestaltung der einzelnen Curricula der Gesundheitsstudien an der FH JOANNEUM die Bedeutung des Themas Ethik erkannt worden ist und in allen einschlägigen Curricula entsprechende Berücksichtigung gefunden hat.

Weiters ist auffällig, dass für das Themengebiet Ethik jeweils generell eine Semesterwochenstunde (regelmäßig 1 ECTS) in den Curricula zur Verfügung gestellt wird. Überdies gilt hervorzuheben, dass sowohl in den Bachelor-Studiengängen als auch im (einzigsten) Master-Studiengang des Departments *Gesundheitsstudien* der Themenkomplex Ethik in Lehrveranstaltungsform verankert ist.

Überdies ist feststellbar, dass die einzelnen Lehrveranstaltungsinhalte in aller Regel entsprechende Rückbindungen zu einschlägigen gesetzlichen bzw. berufsständischen (Rechts-)Grundlagen bieten und gleichzeitig für einen hinreichenden Praxisbezug (insbesondere im Rahmen der Präsentation bzw. Diskussion von einschlägigen Fallstudien) gesorgt wird. Dies ist umso bedeutsamer, als damit den sich ständig wandelnden Anforderungen im Schnittstellenbereich zwischen Theorie und Praxis in der fachhochschulischen Lehre umfassend Rechnung getragen werden kann.

Aus der vergleichenden Analyse ist auch evident geworden, dass die Form der Lehrveranstaltungen (Seminar, Vorlesung etc.) sowie die semestrale Zuordnung der jeweiligen Ethik-Lehrveranstaltungen in den Curricula als denkbar heteronom einzustufen ist.¹⁷ Diesbezüglich würde ich meinen, dass sich eine möglichst frühe Einbindung des Themenbereiches Ethik in das Curriculum als vorteilhaft erweisen würde. Wenn etwa eine Ethik-Lehrveranstaltung bereits im zweiten Semester – nach Vermittlung der allerwichtigsten grundlegenden Aspekte des jeweiligen Studiums – an-

¹⁷ Was etwa die Lage der einzelnen Lehrveranstaltungen betrifft, so sind diese in den einschlägigen (sechssemestrigen) Bachelor-Studien – mit Ausnahme des 4. Semesters – in allen anderen Semestern vertreten.

geboten werden würde, könnten in der Folge Querverbindungen mit ethischer Relevanz zu anderen Fächern und insbesondere zu dem im Fachhochschul-Studium zu integrierenden Berufspraktikum bereits sehr frühzeitig hergestellt werden.

Auch wird es sinnvoll sein – insbesondere in Kleingruppenarbeit –, in Form von Seminaren unter reger Einbindung der Studierenden ein komplexes Thema wie jenes der Ethik vermittelnd zu erarbeiten, um dadurch gleichzeitig einen nachhaltigen Beitrag zur Schaffung einer (nach Beendigung des Studiums aufrechthaltenden) Reflexionskultur zu bieten.

Schließlich darf noch angeregt werden, in die einzelnen Ethik-Lehrveranstaltungen auch Praktiker/-innen „von außen“ (z. B. für Kurzvorträge) einzubinden, mit denen die Studierenden in einen (kritischen) Diskurs treten können.¹⁸

18 Ich selbst habe diesbezüglich im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Gesundheitsrecht sehr positive Erfahrungen gemacht, indem ich *Volksanwalt Dr. Günther Kräuter* zu Kurz-Vorträgen zum Thema „Menschenrechtsschutz in Gesundheit und Pflege“ eingeladen habe; sowohl die Vorträge als auch die daran anschließenden Diskussionen waren immer sehr anregend und haben wesentlich dazu beigetragen, den Horizont der Studierenden zu erweitern.

Literatur

Bayertz, Kurt: Wissenschaft als moralisches Problem, in: Lenk, Hans (Hg.): Wissenschaft und Ethik, Stuttgart: Reclam 1991.

Bundesministeriums für Frauen und Gesundheit (Hg.): Gesundheitsberufe in Österreich, Wien: Eigendruck 2017.

Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs (Hg.): Ethisches Leitbild der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs. Alltag Leben – selbstbestimmt und eigenständig, Wien: Facultas ²2013.

Hauser, Werner: Kommentar zum Fachhochschul-Studiengesetz, Wien: Verlag Österreich ⁷2014.

Hauser, Werner: Wissenschaftsfreiheit, in: Heißl, Gregor (Hg.): Handbuch Grundrechte, Wien: Facultas 2009.

Hauser, Werner/Kröll, Wolfgang/Stock, Wolfgang: Grundzüge des Gesundheitsrechts, Wien/Graz: Neuer Wissenschaftlicher Verlag ³2017.

Hoyningen-Huene, Paul: Zur Rationalität der Wissenschaftsethik, in: Österreichische Forschungsgemeinschaft (Hg.): Ethos und Integrität der Wissenschaft, Wien usw.: Böhlau 2009 (= Wissenschaft – Bildung – Politik 12).

Lenk, Hans (Hg.): Wissenschaft und Ethik, Stuttgart: Reclam 1991.

Neuhold, Leopold: Ethik und Ethikkommissionen/Ethikkomitees mit Blick auf Wissenschaft und Forschung – Ein einfaches und doch komplexes Thema, in: Neuhold, Leopold/Pelzl, Bernhard (Hg.): Ethik in Forschung und Technik. Annäherungen, Wien usw.: Böhlau 2011.

Schulte, Georg/Hübner, Ursula/Remmers, Hartmut: Ethische Anforderungen an elektronische transsektorale Kommunikation im Gesundheitswesen. Formulierung zentraler Fragestellungen auf Basis eines Literaturreviews, in: GMS Medizinische Informatik, Biometrie und Epidemiologie 14/2 (2018).

Siefert, Helmut: Genfer Gelöbnis, in: Gerabek, Werner E./Haage Bernhard D. u. a. (Hg.): Enzyklopädie Medizingeschichte, Berlin/New York: De Gruyter 2005.